

Donnerstag, 8. Februar 2024

Statement der FWG-BBL zum To.Pkt. 2.Änderung der Hauptsatzung der Sitzung des Rates am 8.2.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Beschlussvorlage BV-003/2024 des Bürgermeisters zur 2.Änderung der Hauptsatzung ergeht hiermit in umfänglicher Verweisung auf meine schriftliche Erklärung vom 01.Februar 2024 folgende ergänzende und unmissverständliche Sach- und Rechtslageerklärung - zur Aufnahme ins Protokoll - aber auch zu etwaigen noch erforderlichen Rechtsprüfungen auf Landesebene.

Ich erkläre hiermit erneut: „Ein ergänzender oder korrigierende Beschluss zu dem am 19.12.2023 gefassten Beschluss des Rates ist weiterhin unzulässig.“

Der Bürgermeister taktiert und missachtet die Rechtslage.

Als Beweis das Zitieren des § 62 GO in Verbindung mit der herrschenden Rechtsprechung: „ Der Bürgermeister hat die Beschlüsse auszuführen, sobald diese gefasst sind. Die Pflicht zur Ausführung ruht allerdings, wenn er nach § 54 Abs. 2 GO beanstandet hat.“

Ich frage Sie, ungeachtet der beurkundeten Rechtmäßigkeit des Protokolls der Ratssitzung vom 19.12.23, hat der Bürgermeister den Beschluss beanstandet?

Liegt Ihnen meine Damen und Herren die für die Verweigerung der Beschlussausführung zwingend erforderliche schriftliche Beanstandung vor?

NEIN und nochmals NEIN

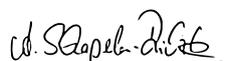
Herr Bürgermeister, starten Sie bei anderer Meinung als von unserer Fraktion vorgetragen, bitte umgehend ein schriftliches Verfahren oder korrigieren Sie Ihren Fehler.

Ein Wunschverfahren Ihrerseits ist schon deshalb erfolglos, weil 5 Ratsfraktionen mit mindestens 21 Bestätigungsunterschriften die Richtigkeit des Dokumentes (Protokoll der Ratssitzung vom 19.12.23) bestätigen können.

Mehr Beweiskraft ist nicht möglich.

Fazit: Es ist keine neue Abstimmung erforderlich.

Sollte diese trotzdem angestrebt und umgesetzt werden, kann sie allenfalls rein symbolisch sein.



FWG-BBL-Lage